

Satzung
über die Festlegung von Schulbezirken
in der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden
(Schulbezirkssatzung)

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), in Verbindung mit § 63 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG), vom 03.03.1998 (Nds. GVBl. S. 137), in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden in seiner Sitzung am 19.04.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Gemeinde Neuenkirchen-Vörden ist Trägerin der Oberschule Neuenkirchen-Vörden sowie der Grundschulen Neuenkirchen und Vörden.

§ 2 Schulbezirk der Oberschule Neuenkirchen-Vörden

Als Schulbezirk für die Oberschule Neuenkirchen-Vörden wird das gesamte Gemeindegebiet festgelegt.

§ 3 Schulbezirke der Grundschulen

(1) Der Schulbezirk für die Grundschule Neuenkirchen umfasst die Ortsteile

- Wenstrup
- Bieste
- Nellinghof
- Grapperhausen
- Neuenkirchen
- Hörsten (nur der westlich der Autobahn gelegene Bereich des Ortsteils Hörsten, siehe Anlage 1)

(2) Der Schulbezirk für die Grundschule Vörden umfasst die Ortsteile

- Vörden
- Campemoor
- Frede-Wittenfelde
- Hinnenkamp
- Hörsten (mit Ausnahme des westlich der Autobahn gelegene Bereichs, siehe Anlage 1)

(3) Die Grundschule Neuenkirchen ist aufgrund ihrer Bauweise z. Zt. Schwerpunktschule zur Beschulung von körperbehinderten oder mobilitätseingeschränkten Schülerinnen und Schüler (Inklusionskinder) bis die Grundschule Vörden entsprechend ausgebaut ist.

§ 4 Ausnahmegenehmigung

Ausnahmen von den festgelegten Schulbezirken sind gem. § 63 Abs. 3 NSchG möglich.
Soll ein Kind eine andere als die nach Schulbezirkssatzung festgelegte Schule besuchen, ist eine Ausnahmegenehmigung erforderlich.
Entsprechende Anträge (Ausnahmegenehmigung zum Besuch einer anderen als der örtlich zuständigen Schule § 63 Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG)) sind bei der zuständigen Schule zu stellen.

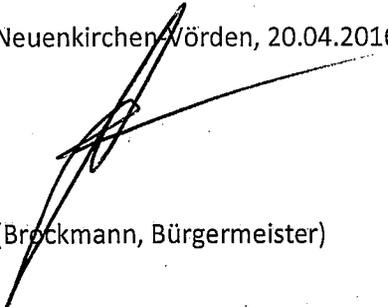
§ 5 Übergangsregelung

- (1) Schülerinnen und Schüler, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung eine andere, als die darin bestimmte Schule besuchen, dürfen dort bis zum Abschluss beschult werden.
- (2) Besucht ein Kind bereits eine unter Abs. 1 erfasste andere Schule, so gilt diese Regelung auch für einzuschulende Geschwister.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Neuenkirchen-Vörden, 20.04.2016



(Brockmann, Bürgermeister)

Auszug aus dem Liegenschaftskataster

Liegenschaftskarte 1:70442
Erstellt am 03.02.2016

Flurstück:
Flur:
Gemarkung:

Gemeinde:
Kreis:
Regierungsbezirk:

Anlage 1 zur Satzung über die Festlegung von Schulbezirken in der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden (Schulbezirkssatzung)

	Schulbezirk Neuenkirchen
	Schulbezirk Vörden

